



Gemeinde Birrwil
Leben am Wasser

Strassenreglement vom 16. Mai 2003

(Stand 1. April 2026)

Strassenreglement

Ingress Der Einwohnergemeinde Birrwil,
gestützt auf § 34 Abs. 3 und §§ 103 ff. des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen des Kantons Aargau (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993¹ sowie § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978²
beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Personenbezeichnung ¹ Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

Zweck, Geltungsbereich ² Das Strassenreglement regelt die Erstellung, Finanzierung und Benutzung der öffentlichen Strassen im Gemeindegebiet.

§ 2

Übergeordnetes Recht Die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

§ 3

Projekt- und Kreditbewilligung ¹ Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für die Erschliessungsanlagen.

² Vorbehalten bleiben andere Finanzierungsarten (z.B. Erschliessungsvertrag, Vorfinanzierung von Erschliessungen).

B. Strasseneinteilung und Benützung

§ 4

Öffentliche Strassen: Definition ¹ Öffentliche Strassen sind alle dem Gemeingebrauch offen stehenden Strassen, Wege und Plätze mit Ihren Bestandteilen (Gemeindestrassen, Fuss- und Radwege der Gemeinde). Als öffentliche Strassen gelten auch die im Eigentum Privater oder von Korporationen stehenden Strassen und Wege, die mit Zustimmung der Eigentümer oder durch Enteignung dem Gemeingebrauch zugänglich gemacht worden sind (§ 80 BauG).

Privatstrassen: Definition ² Private Verkehrsanlagen sind von Privaten erstellte Anlagen (Privateigentum), die nicht dem Gemeingebrauch zugänglich sind.

§ 5

Einteilung nach Funktion: Basiserschliessung ¹ Zur Basiserschliessung gehören die Anlagen für den Durchgangsverkehr sowie die Zubringerstrassen. In der Regel sind sie im Eigentum des Kantons.

¹ Heute: Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 (SAR 713.100)

² SAR 171.100

Groberschliessung	² Die Anlagen der Groberschliessung umfassen in der Regel die für die Erschliessung eines Quartiers erforderlichen Sammelstrassen und Hauptfusswege. Die Sammelstrassen fassen in der Regel mehrere Erschliessungsstrassen zusammen und verbinden sie mit dem übergeordneten Strassennetz. Sammelstrassen dienen im Normalfall neben der Groberschliessung des Quartiers auch der Feinerschliessung.
Feinerschliessung	³ Die Anlagen der Feinerschliessung (Erschliessungsstrassen und -wege) verbinden die einzelnen Grundstücke mit den Anlagen der Groberschliessung (Sammelstrassen).
Anlagen mit Mischfunktion	⁴ Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

§ 6

Benützung Der Verkehrsanlagen: Allgemein	¹ Öffentliche Verkehrsanlagen dürfen durch jedermann unentgeltlich und ohne besondere Erlaubnis benutzt werden. Für Waldstrassen und -wege gelten die Bestimmungen der Waldgesetzgebung und der kommunalen Regelungen über den Motorfahrzeugverkehr im Wald. Dem Gemeingebrauch können Einschränkungen unterstellt werden, namentlich zur Wahrung der Sicherheit, zur Ausübung der Grundrechte sowie zum Vollzug der Umweltvorschriften.
Gesteigerter Gemeingebrauch	² Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung einer öffentlichen Verkehrsanlage ist nur mit Bewilligung erlaubt. Die Gebühr wird durch den Gemeinderat festgelegt (vgl. auch § 27 ff.).

C. Bau und Unterhalt, Anforderungen an öffentliche Strassen

§ 7

Begriffe / Definitionen: Erstellung	¹ Als Erstellung gilt der Neubau einer Anlage.
Änderung	² Als Änderung gilt die Verbesserung oder Erweiterung einer bestehenden Anlage, z.B. Erreichung der Erschliessungsfunktion gemäss Sondernutzungsplan oder Verkehrsrichtplan, eine Korrektur des Querschnittes, der Linienführung in Situation und Höhenlage oder Verkehrsberuhigungsmassnahmen sowie der Strassenrückbau.
Erneuerung	³ Als Erneuerung gelten ein vollständiger Ersatz einer Anlage oder von wesentlichen Teilen zu deren Wiederherstellung, z.B. Sanierungsarbeiten zur Wiederherstellung der Tragfähigkeit des Oberbaues (Foundationsschicht und Belag). Unterhaltsarbeiten gelten nicht als Erneuerung.
Unterhalt	⁴ Der Unterhalt ist in den §§ 97 ff BauG geregelt. Er beinhaltet alle Massnahmen, die für die Benutzung und Erhaltung einer Anlage erforderlich sind, wie z.B. Instandhaltung, Reinigung, Pflege der Bepflanzung und Grünflächen, Winterdienst, Wiederherstellung nach ausserordentlichen Ereignissen.

§ 8

Winterdienst	¹ Der Winterdienst auf öffentlichen Strassen wird zu Lasten der Gemeinde vorgenommen. Für den Winterdienst von Privatstrassen und Privatplätzen kann der Gemeinderat eine Gebühr verlangen.
Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern	² Bäume und Sträucher, die auf Gehwege und Strassen hinausragen, behindern die Fussgänger und gefährden den Strassenverkehr. Die Eigentümer von Grundstücken an öffentlichen Strassen, Rad- und Gehwegen, haben ihre Grünanlagen bis zu dem vom Gemeinderat festgelegten Termin zu kontrollieren und entsprechend zurückzuschneiden. ³ Bei Fahrbahnanstoss sind Bäume und Sträucher auf eine lichte Höhe von 4.50 m und bei Trottoirs, Rad- und Gehwegen auf eine lichte Höhe von 2.50 m auszuasten und auf die Grenze zurückzuschneiden. Beleuchtungsanlagen, Verkehrssignale und Hausnummern dürfen nicht verdeckt werden. Sie müssen sichtbar sein.

⁴ Kommen Eigentümer den obengenannten Pflichten nicht nach, wird das Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern nach Ablauf der Fristen durch das Gemeindepersonal, auf Kosten der Grundeigentümer, vorgenommen.

§ 9

Anforderungen

¹ Öffentliche Strassen sind in der Regel auf der Grundlage eines rechtskräftigen Sondernutzungsplanes zu erstellen.

² Öffentliche Strassen und Privatstrassen, die von der Gemeinde übernommen werden sollen, haben den gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Abstände, Sichtzonen) bzw. den VSS-Normen zu entsprechen.

D. Strassenwidmung und Übernahme von Privatstrassen

§ 10

Strassenwidmung

¹ Eine Verkehrsanlage der Gemeinde gilt mit der Übergabe an den Verkehr als dem Gemeingebrauch gewidmet. Privatstrassen, die die technischen Anforderungen erfüllen, können durch den Gemeinderat dem Gemeingebrauch gewidmet werden.

² Eine Verkehrsanlage kann dem Gemeingebrauch gewidmet werden, wenn:

- die Grundeigentümer vertraglich (inkl. Unterhaltsregelung) zugestimmt haben oder
- eine Dienstbarkeit zu Gunsten der Öffentlichkeit errichtet wurde (öffentliches Fuss- und Fahrwegrecht) oder
- die Anlage Gegenstand einer Sondernutzungsplanung ist.

Widerruf

³ Eine Verkehrsanlage kann dem Gemeingebrauch dauernd entzogen (entwidmet) werden durch Entscheid des Gemeinderates oder Revision des Sondernutzungsplanes.

§ 11

Übernahme privater Verkehrsanlagen

¹ Bestehende private Verkehrsanlagen, die den technischen Anforderungen genügen und an denen ein öffentliches Interesse besteht, können durch notariellen Vertrag vom Gemeinderat zu Eigentum und Unterhalt übernommen werden. Vorbehalten bleibt die Enteignung nach § 132 ff. BauG.

² Die Strassen und Wege müssen ausparzelliert sein und in Bezug auf Ausbau und Zustand den Regeln der Baukunst entsprechen.

³ Die Abtretung erfolgt unentgeltlich und pfandfrei. Servitute sind vorher zu bereinigen. Die Bestimmungen der §§ 37 und 38 BauG bleiben vorbehalten. Die Entschädigung sowie die Kostentragung der Handänderung werden im notariellen Vertrag geregelt.

Voraussetzungen für die Übernahme

⁴ Für die technischen Voraussetzungen gelten die Bestimmungen der Baugesetzgebung sowie der kommunalen Nutzungs- und Sondernutzungsplanung. Ein öffentliches Interesse an der Übernahme besteht namentlich, wenn die Verkehrsanlage:

- im Verkehrsrichtplan enthalten ist,
- eine Durchgangsfunktion hat,
- öffentliche Bauten oder Anlagen erschliesst oder als Trasse für öffentliche Erschliessungsanlagen dient,
- eine Fuss- und /oder Radwegverbindung mit öffentlichem Charakter und kommunaler Bedeutung ist.

§ 12

- Abtretung von öffentlichen Anlagen an Private** ¹ Öffentliche Verkehrsanlagen können an Private abgetreten werden, wenn sie nicht mehr im öffentlichen Interesse liegen. Vorbehalten bleibt die Zueignung nach § 135 BauG.
- ² Die Entschädigung sowie die Kostentragung der Handänderung werden im notariellen Vertrag geregelt.

E. Finanzierung

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 13

- Finanzierung der Erschliessungsanlagen** ¹ Für die Kosten für Erstellung und Änderung von öffentlichen Strassen erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümern Erschliessungsbeiträge. Die Finanzierung des Unterhaltes und der Erneuerung erfolgt durch den Strasseneigentümer.
- Privatstrassen** ² Die Finanzierung von Privatstrassen erfolgt durch die Strasseneigentümer.

§ 14

- Mehrwertsteuer** ¹ Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.
- Gebührenanpassung** ² Die in Franken festgelegten Gebühren basieren auf dem Zürcher Wohnbaukostenindex, Stand 1. April 2002. Sie können vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand angepasst werden, sofern sich der Index um mehr als 5 Punkte verändert.

§ 15

- Verjährung** ¹ Bezüglich der Verjährung gilt § 78a Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG).
- ² Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

§ 16

- Zahlungspflichtige** Zur Bezahlung der Beiträge sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

§ 17

- Verzug, Rückerstattung** ¹ Für Beiträge, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins nach Art. 104 OR berechnet.
- ² Soweit geleistete Beiträge zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

§ 18

- Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterung** ¹ Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen Zahlungserleichterungen zu gewähren oder, wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Gebühren ausnahmsweise anzupassen.
- Bäuerliches Bodenrecht** ² Erschliessungsbeiträge für dem bäuerlichen Bodenrecht unterstehende, unüberbaute Grundstücksteile in Bauzonen werden zinsfrei gestundet (§ 35 Abs. 4 BauG).

2. Erschliessungsbeiträge

§ 19

Kosten

Als Kosten der Erstellung und Änderung gelten namentlich:

- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- b) die Landerwerbskosten (inkl. Notar und Grundbuchamt) und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- c) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- d) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- e) die Finanzierungskosten;
- f) die Kosten für den Beitragsplan.

§ 20

Beitragsplan

¹ Die Beitragspflicht und die Höhe der einzelnen Beiträge werden aufgrund eines Kostenvoranschlages in einem Beitragsplan festgesetzt. Zuständig für dessen Aufstellung ist der Gemeinderat. Das Verfahren richtet sich nach § 35 BauG.

Inhalt

² Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- d) die Grundsätze der Verlegung;
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge;
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
- g) eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 21

Beitragsplan: Auflage und Mitteilung

¹ Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

² Sind nur wenige Grundeigentümer betroffen, kann ein vereinfachtes Verfahren durchgeführt werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 1 BauG.

³ Den Beitragspflichtigen ist die Auflage, zusammen mit der Höhe des Beitrages, durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

§ 22

Vollstreckung

Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

§ 23

Bauabrechnung

¹ Nach Beendigung der Erschliessungsanlage, in jedem Fall aber vor Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung, ist die Bauabrechnung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

² Sie kann von den Betroffenen innert der Auflagefrist beim Gemeinderat mit Einsprache angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

§ 24

Beitragspflicht Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

§ 25

Fälligkeit ¹ Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

² Im Übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

³ Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

§ 26

Erschliessungsbeiträge: Mindestansätze, Bemessung ¹ Die Grundeigentümer leisten, nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile, Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Strassen. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %.

Fuss- und Radwege ² Die Kosten für separat geführte kommunale Fuss- und Radwege übernimmt die Gemeinde in der Regel vollumfänglich, sofern diese nicht Bestandteil eines Strassen- oder Gesamterschliessungsprojektes sind.

3. Benützungsgebühren

§ 27

Benützungsgebühren ¹ Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung einer öffentlichen Strasse ist nur mit Bewilligung und gegen Gebühr zulässig (§ 103 BauG).

² Bei ausserordentlichen Verhältnissen ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Beanspruchung des Strassenareals die Gebühr angemessen zu reduzieren oder zu erhöhen; auf die Erhebung kann auch ganz verzichtet werden.

Strassenaufbruch ³ Strassenaufbrüche sind meldepflichtig.

⁴ Strassen sind nach Aufbrüchen wieder fachmännisch auf Kosten des Verursachers Instand zu stellen. Schäden (z.B. Risse im Belag um Flickstelle), welche durch unsachgemässe Instandstellung des Strassenbelages herrühren, sind von der Bauherrschaft auf ihre Kosten zu beheben.

§ 28

Leitungen ¹ Für ober- und unterirdische Leitungen kann der Gemeinderat eine Gebühr erheben.

Strassen- und Gehwegflächen ² Die Bewilligung für die Nutzung von Strassen- und Gehwegflächen (Strassencafés, Kioske und dergleichen) ist auf ein Jahr befristet, sie verlängert sich ohne Kündigung automatisch um ein Jahr. Die gegenseitige Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Die jährliche Gebühr ist im Tarifanhang festgelegt.

Provisorien ³ Für vorübergehende Nutzungen der öffentlichen Strassen kann der Gemeinderat Gebühren erheben.

§ 29

Parkgebühren Der Gemeinderat kann für das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund Gebühren erheben und auf öffentlichen Verkehrsanlagen Zonen mit zeitlicher Beschränkung festlegen und als gebührenpflichtig erklären.

§ 30

Höhe der Gebühr, Verträge

¹ Die Höhe der Gebühr kann mit öffentlich-rechtlichen Verträgen im Rahmen des Tarifes (gemäss Anhang III) vereinbart werden. Bei geringfügigen Beiträgen ist ausnahmsweise die Festlegung einer einmaligen Gebühr zulässig.

² In der Regel hat die Gebühr dem Marktwert der Leistung der Gemeinde zu entsprechen.

³ Ändert sich der Marktwert erheblich, ist die Gebühr anzupassen. Wird die Gebühr mittels öffentlich-rechtlichen Vertrags festgesetzt, ist im Hinblick auf eine allfällige Gebührenanpassung eine Kündigungsfrist zu vereinbaren.

§ 31

Gebührenerhebung: Zeitrahmen

Die jährlich zu erhebenden Gebühren werden für die nächste Periode, das heisst in der Regel für das nächste Jahr, nach Massgabe dieses Reglements erhoben.

§ 32

Wohlerworbene Rechte

Wohlerworbene Rechte, insbesondere auf Grund bestehender Konzessionen, bleiben von diesem Reglement unberührt.

4. Verwaltungsgebühren

§ 33

Verwaltungsgebühr

¹ Für die Behandlung von Gesuchen um Erteilung, Änderung oder Übertragung von Erlaubnissen oder Konzessionen, ist eine einmalige Gebühr gemäss Aufwand zu entrichten. Die Gebühr ist auch geschuldet, wenn das Gesuch nicht bewilligt oder zurückgezogen wird.

Expertisen

² Die Kosten für Expertisen können dem Gesuchsteller auferlegt werden.

F. Rechtsschutz und Vollzug

§ 34

Rechtsschutz

¹ Gegen Beitragspläne und Bauabrechnungen kann während der Auflagefrist beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden (§ 35 Abs. 2 BauG). Dessen Entscheid kann an die kantonale Schätzungskommission weitergezogen werden.

² Gegen andere Abgabenverfügungen kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Gegen einen solchen Entscheid wie auch gegen andere Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Baudepartement oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Baudepartementes beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

Vollstreckung

³ Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

G. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 35

Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt ist das Finanzierungsreglement für Erschliessungsanlagen vom 24. November 2000 mit den jeweiligen Gebührentarifen aufgehoben.

§ 36

Übergangsbestimmungen

¹ Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

§ 37

Revision

Das Reglement sowie die dazugehörenden Tarife können durch Gemeindeversammlungsbeschluss jederzeit ganz oder teilweise abgeändert werden.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 16. Mai 2003.

Rechtskräftig seit 24. Juni 2003.

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann: I. Cathomen

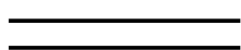
Die Gemeindeschreiberin: B. Hediger

Hinweis:

Dieses Strassenreglement wurde im Februar 2026 durch die Gemeindekanzlei redaktionell bereinigt. Inhaltlich erfolgten keine Änderungen.

Basis-, Grob- und Feinerschliessung (§ 5) / Schemaskizze

Basiserschliessung



Übergeordnetes Verkehrsnetz
(Hauptverkehrsstrasse)

Groberschliessung



Sammelstrasse

Feinerschliessung

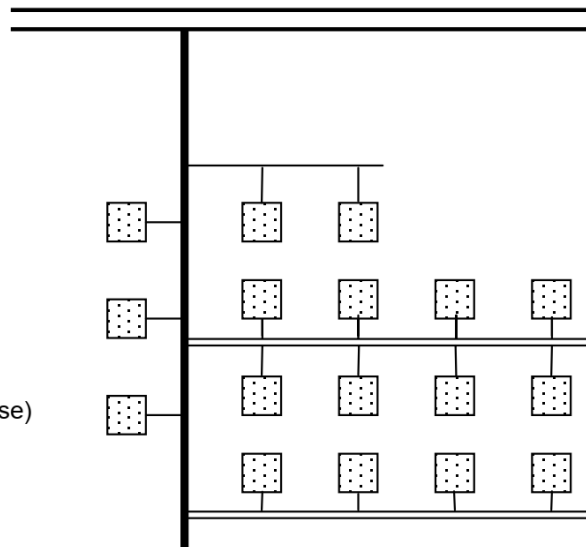


Erschliessungsstrasse
(Durchgangsstrasse, Stichstrasse)

Zufahrten



Hauszufahrten



Strassenaufbau (§ 7) / Schemaskizze



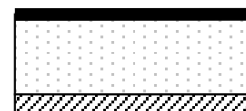
Belag (Oberbau) / (Deckbelag und Tragschicht)



Fundationsschicht (Oberbau)



Unterbau



Anhang II Abkürzungsverzeichnis

BauG*	Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen des Kanton Aargau (Baugesetz) vom 19. Januar 1993 ¹
RPG*	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 ²
VSS	Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute ³
VRPG*	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 9. Juli 1968 ⁴

*Es gelten jeweils die aktuellen Fassungen

Anhang III Tarife

Gebühren⁵

- § 28 Abs. 2** Für die private Nutzung von Strassen- und Gehwegflächen (Strassencafés, Kioske und dergleichen) beträgt die jährliche Gebühr CHF 13.00 bis CHF 130.00* pro Quadratmeter.
- § 28 Abs. 3** Für vorübergehende Nutzungen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Ablagerungen, Gerüste, Mulden und dergleichen CHF 0.65 bis CHF 2.60 pro Tag und Quadratmeter.
 - b) Baracken, Markt- und Verkaufsstände und dergleichen CHF 1.30 bis CHF 6.50 pro Tag und Quadratmeter.
 - c) Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen Pauschalen festlegen.
- § 33 Abs. 1** Die Verwaltungsgebühr beträgt mindestens CHF 130.00 bis höchstens CHF 6'500.00 gemäss Aufwand.

Die in dieser Tarifordnung festgelegten Gebühren werden je um den jeweils geltenden Mehrwertsteuersatz erhöht (§ 14 Abs. 1).

Die Gebühren sind indiziert (Basis: Index 1998 = 100 Punkte) und werden gemäss § 14 Abs. 2 angepasst. Indexstand 110.0 Punkte (April 2002).⁵

¹ Heute: Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 (SAR 713.100)

² SR 700

³ Heute: Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS)

⁴ Heute: Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 (SAR 271.200)

⁵ Indexanpassung gemäss auf § 14 Abs. 2 (Stand 01.04.2025, 143.5 Punkte) durch Beschluss Gemeinderat vom 10. März 2026, gültig ab 1. April 2026